

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 20. November 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Diazinon 5 %

Formulierungstyp: GR Granulat

2. Handelsprodukte

Gea Ter	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4004 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7397 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Diachem SPA
Quadrimex insectes sol	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4076 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2010436 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Novamex
Insectes du sol OXA 2	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4077 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2030278 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Oxadis
Insecte sol granule MFR	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4078 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9100357 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Florendi Jardin
Gesal insectes sol	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4079 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 6900079 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Novamex

¹ SR 916.161

SDPJ insectes du sol	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4080 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9700036 Ausländischer Bewilligungsinhaber: S.D.P.J.
Diakil-G Esca	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4081 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10847 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Zapi Industrie Chimiche SPA

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Karotten, Knollenfenchel, Petersilie, Sellerie	Möhrenfliege	Aufwandmenge: 8 g/m ² Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Mineralböden, nur einmalige Anwendung, in den Boden einarbeiten oder zuhäufeln.	
Karotten, Knollenfenchel, Petersilie, Sellerie	Möhrenfliege	Aufwandmenge: 12 g/m ² Anwendung: Moorböden, nur einmalige Anwendung, in den Boden einarbeiten oder zuhäufeln.	
Salate (Asteraceae)	Salatwurzellaus	Aufwandmenge: 4 g/Laufmeter Wartefrist: 1 Monat(e) Anwendung: In den Reihen vor dem Setzen einarbeiten; einmalige Anwendung von Juni bis August.	
Salate (Asteraceae)	Salatwurzellaus	Aufwandmenge: 10 g/m ² Wartefrist: 1 Monat(e) Anwendung: Bei gesättem Salat breitflächig einarbeiten.	
Zierpflanzen			
Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainer- pflanzen	Drahtwürmer	Aufwandmenge: 0.8–1 kg/a Anwendung: Maximal 1 Anwendung.	
Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainer- pflanzen	Trauermücken	Aufwandmenge: 0.8–1 kg/a Anwendung: Maximal 1 Anwendung.	1
(*) Auflagen und Bemerkungen			
1 = Nur gegen Larvenstadien.			

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch